Polizeiverordnung

Gemeinde Regensberg

Gestützt auf Art. 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926)¹ und Art. 17 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 15. März 1994 erlässt der Gemeinderat Regensberg folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Regensberg.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Polizeiverordnung aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer Bezeichnung beiden Geschlechtern offen.

Art. 3 Gemeindepolizei

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und durch die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Kriminalpolizeiliche Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 4 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

¹ SR 141.0

Art. 6 Identitätsnachweis

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Art. 7 Ausweispflicht der Polizeiorgane

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Dienstuniform die Nennung des Namens, von Polizeiorganen in Zivilkleidung die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu verlangen.

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

Art. 8 Polizeiliche Festnahme

Die polizeiliche Festnahme von Personen wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Uebertretungen ist nur im Rahmen von § 337 Abs. 2 der Strafprozessordnung² zulässig.

Art. 9 Hilfeleistung

Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten. Vorbehalten bleibt § 6 des Straf- und Vollzugsgesetzes³.

Die politische Gemeinde Regensberg haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen. Vorbehalten bleibt § 13 des Haftungsgesetzes⁴.

Art. 10 Oeffentliche Bekanntmachung

Die von den Gemeindebehörden öffentlich bekanntgegebenen Anordnungen und Erlasse gelten für jedermann als verbindlich.

² vom 4. Mai 1919 (GS 321)

³ vom 30. Juni 1974 (GS 331)

⁴ vom 14. September 1969 (GS 170.1)

II. Einwohnerkontrolle

Art. 11 Persönliche Meldepflicht

Wer sich in der Gemeinde niederlässt und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 12 Beschränkte persönliche Meldepflicht

Wer ohne Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt, oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.

Art. 13 Hinterlegung von Ausweisen

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.

Eigene Ausweise sind zu hinterlegen für:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie die Mündigkeit erreichen;
- b) Unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) Unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter;
- d) Pflegekinder;
- e) getrennt lebende Ehegatten.

Art. 14 Erneuerung von Ausweisen

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

Bei Aenderung des Namens oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 15 Aufenthalt

Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen) hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen, wonach der Betreffende Niederlassung in jener Gemeinde hat.

Wochenaufenthalter haben wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird unterstellt, sie hätten Niederlassung in Regensberg.

Art. 16 Meldepflicht Dritter

Haushaltungsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Hause- vorbehältlich der in Art. 12 aufgeführten Fälle - innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Arbeitgeber können überdies vom Gemeinderat verpflichtet werden, die Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.

Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeiten vermieten.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht (Art. 11).

Art. 17 Meldepflicht des Gastgewerbes

Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gastgewerbegesetzgebung⁵ vorgeschriebene Meldepflicht.

Art. 18 Vorbehalt besonderer Vorschriften

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

⁵ § 42 des Gastgewerbegesetzes (GS 935.11) und § 22 VO GGG (GS 935.12)

Art. 19 Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 20 Abmeldung und Schriftenrückzug

Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.

Allenfalls zusätzlich bei der Abmeldung vorzulegende Unterlagen wie Militärdienstbüchlein, Zivilschutzbüchlein, Feuerwehrdienstbüchlein etc. werden von der Einwohnerkontrolle bezeichnet.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Dokumente eine Gebühr erhoben.

Die Pflicht zur Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle besteht auch für Haushaltungsvorstände, Vermieter, Logisgeber und gegebenenfalls Arbeitgeber (Art. 16)

Personen, welche die Gemeinde ohne Abmeldung verlassen und deren neuer Aufenthalt unbekannt ist, werden nach Ablauf von 3 Monaten von Amtes wegen vom Einwohnerregister gestrichen. Die nicht zurückgezogenen Ausweisschriften werden der Heimatgemeinde oder der zuständigen ausländischen Vertretung übermittelt.

Art. 21 Auskunftspflicht

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrolle zu gewähren.

Art. 22 Einsichtsrecht der Einwohner

Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

An Drittpersonen wird keine Einsicht in das Einwohnerregister gewährt. Vorbehalten bleibt Art. 23.

Art. 23 Auskünfte der Einwohnerkontrolle

Wer amtliche Aufgaben erfüllt, erhält von der Einwohnerkontrolle die Angaben, welche er benötigt.

Auskünfte an Private werden nur auf persönliche Vorsprache oder schriftliches Gesuch hin über Name, Vorname, Beruf und Adresse erteilt und sind gebührenpflichtig. Die Einwohnerkontrolle ist berechtigt, die Vorlage eines Interessennachweises zu verlangen. Bei begründetem Verdacht missbräuchlicher Verwendung, sind die Auskünfte zu verweigern.

Kollektivauskünfte werden nicht erteilt. Der Gemeinderat kann jedoch ein Adressverzeichnis herausgeben oder durch Private herausgeben lassen. Die Art der Angaben werden durch den Gemeinderat bestimmt.

Aus persönlichen Gründen kann ein Einwohner verlangen, dass Privaten über ihn keine Auskunft erteilt und er nicht ins Adressverzeichnis aufgenommen wird.

III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im allgemeinen

Art. 24 Allgemeiner Schutz der Personen

Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken oder in ihrer perönlichen Sicherheit zu gefährden.

Art. 25 Missbräuchlicher Alarm

Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.⁶

Art. 26 Schiessen

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten. Ausgenommen sind Jagd und Traubenwache.

Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Schiesspulver besteht sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Personen und Tieren ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Uebungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Für den Erwerb und das Tragen von Waffen gelten die Vorschriften von Bund und Kanton. Zuständig für die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen ist der Gemeinderat.

Art. 27 Schiessgelände

Abgesperrtes und entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

⁶ vgl. auch § 10 StVG (Straf- und Vollzugsgesetz) vom 30. Juni 1974 (GS 331)

Art. 28 Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur an der Fasnacht, am Bundesfeiertag sowie beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmebewilligungen erteilen.

8

Bei besonderen Witterungsverhältnissen kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk einschränken oder verbieten.

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen- oder Sachgefährdung entsteht. Kinder unter 12 Jahren dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen.

Art. 29 Sicherung und Bodenöffnungen

Gruben, Schächte, Sammler, Jauchtröge usw. sind auf sichere Weise zu decken oder abzusperren und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Art. 30 Sicherung von Baustellen

Baustellen, Gräben, Steinbrüche usw. sind auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten so abzuschranken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Im übrigen wird auf die eidg. und kant. Signalisationsvorschriften verwiesen.⁷

Art. 31 Einzäunung

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strasse, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.⁸

Art. 32 Reklamen

Reklamen sind auf öffentlichem und privatem Grund verboten. Ueber Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

⁷ Bezüglich öffentlicher Strassen vgl. Art. 80 der eidg. Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 (SR 741.21)

⁸ vgl. auch § 12 der Strassenabstandsverordnung vom 19. April 1978 (GS 700.4)

Art. 33 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

9

Entsprechende Gesuche sind in der Regel 30 Tage vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.

Art. 34 Veranstaltungen

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.⁹

Art. 35 Strassenbenennung und Hausnumerierung

Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.

Art. 36 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Uebelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Für die Hundehaltung gilt die diesbezügliche kantonale Gesetzgebung.¹⁰

⁹ vgl. auch die Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung vom 8. Februar 1934 (GS 551.15)

¹⁰ Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 (GS 554.5) mit zugehöriger Verordnung (GS 554.51)

Art. 37 Sammlungen

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

Art. 38 Taxi

Wer gewerbsmässig Taxifahrten mit Standort Regensberg ausführt, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 39 Immissionen

Gesundheitsschädigende oder übermässig belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen sind verboten.¹¹

Art. 40 Feuern im Freien

Das Feuern im Freien ist untersagt, soweit dadurch Personen durch Geruch oder Rauch in unzumutbarer Weise belästigt werden. Das Abbrennen von abgedorrtem Gras- und Streuwuchs ist verboten.¹²

¹¹ Lärmimmissionen: vgl. Abschnitt IV. Lärmschutz

¹² vgl. auch Art. 5 VO über die Abfallbewirtschaftung

IV. Lärmschutz

Art. 41 Grundsatz

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.¹³

Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 42 Oeffentliche Ruhetage

An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeiten im Detailhandel.¹⁴

Das Reparieren von Fahrzeugen aller Art in der Oeffentlichkeit ist an den öffentlichen Ruhetagen untersagt; ausgenommen sind Notreparaturen.

Art. 43 Nachtruhe

In der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist auf die Nachtruhe besonders Rücksicht zu nehmen.

Art. 44 Gewerbe und andere Unternehmungen

Um Lärm zu vermeiden sind alle Massnahmen, insbesondere alle technischen, baulichen und betrieblich möglichen sowie wirtschaftlich tragbaren Verbesserungen nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Lärmschutz vorzukehren.

Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.

¹³ vgl. zum ganzen Abschnitt u.a. auch das Umweltschutzgesetz des Bundes vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) sowie die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen (insbesondere die Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41), die kantonale Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene vom

^{20.} März 1987 (GS 710.3)

14 Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeiten im Detailhandel vom 14. März 1971 (GS 822.4)

Neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm¹⁵ gelten folgende Bestimmungen:

Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade-, Erdbewegungsgeräten, Hochdruckreinigungsgeräten und anderen besonders lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen.

Zum besseren Schutz der Schule, der Heime, der Kirche usw. kann der Gemeinderat zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.

Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nicht ausserhalb dieser Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 45 Landwirtschaft; Haus und Garten

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.

Der Betrieb von Knallgeräten und Lautsprechern, die dem Verscheuchen von Vögeln dienen, sind in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.

Art. 46 Landwirtschaftliche und Notstandsarbeiten

Unvermeidliche landwirtschaftliche und Notstandsarbeiten sind zu jeder Zeit gestattet.

Art. 47 Fahrzeuge und Garagen

Auf Privatgrund sowie auf allen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr nicht öffentliche Strassen hat der Benützer von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen.

¹⁵ vom 27. November 1969 (GS 713.5)

Art. 48 Motorsport

Motorsportliche Veranstaltungen und Trainingsfahrten bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 49 Motorisch angetriebene Spielzeuge

Motor-Modellflugzeuge müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur an den hiefür vom Gemeinderat ausdrücklich bezeichneten Orten und zu den von diesem festgelegten Zeiten betrieben werden. Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.

Art. 50 Sportveranstaltungen im Freien

Sport- oder ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 51 Schiesslärm

Die Benützung der Schiessanlage ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.

Der Gemeinderat genehmigt jährlich den Schiessplan.

Art. 52 Singen, Musizieren usw. im Innern von Häusern

Durch Singen, Musizieren und den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern, dürfen Drittpersonen nicht belästigt werden. Dies gilt auch für die Ausübung entsprechender Berufe.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.

Art. 53 Singen, Musizieren usw. im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 bis 07.00 Uhr im Freien sowie in Fahrnisbauten verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden.

Art. 54 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten

Lautsprecheranlagen, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden. Die Bewilligung wird verweigert, wenn diese ausschliesslich für kommerzielle Zwecke verwendet werden sollen.

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 und 07.00 Uhr kann nur für grössere Veranstaltungen bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 55 Private Alarmanlagen

Das Errichten von privaten oder optischen Alarmanlagen ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Aussensignale oder Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.

Art. 56 Wirtschaften, Versammlungsräume, Schaustellungen

In Wirtschaften, Versammlungsräumen und Vergnügungsstätten sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 57 Unfug

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten; insbesondere ist untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu verändern.

Art. 58 Schutz der Kulturen und Anlagen

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.

Das unberechtigte Ueberqueren von Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Hundehalter haben ihre Hunde so zu beaufsichtigen, dass weder Wege, fremde Gärten noch landwirtschaftliche Kulturen verunreinigt werden.

Im weiteren ist insbesondere untersagt:

- a) Das Anzünden von dürrem Gras und desgleichen nach den Vorschriften des Gesetzes über den Pflanzenschutz und der Verordnung über den allgemeinen Brandschutz.
- b) Das Pflücken, Ausreissen oder Ausgraben von geschützen Pflanzen.

Art. 59 Verunkrautung

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können. Schädliches Unkraut ist rechtzeitig vor der Versamung zu bekämpfen.

Art. 60 Campieren

Das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung des Gemeinderates ist untersagt. Auf privatem Grund bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Grundeigentümers. Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen.

Art. 61 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes

Oeffentliche Sachen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.¹⁶¹⁷

16

Art. 62 Reinigung öffentlichen Grundes

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen, usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.¹⁸

Art. 63 Anzeigen, Plakate

Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate, Kleber usw. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

Unberechtigten ist es untersagt, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber usw. anzubringen.

Art. 64 Rettungs- und Löscheinrichtungen

Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte, Löschgeräte und Rettungseinrichtungen ist nur in Notfällen gestattet. Die Benützung ist sofort dem Wehrvorstand zu melden.

Hydranten dürfen ohne Bewilligung des Feuerwehrkommandos und des Werkvorstandes nur in Notfällen benützt werden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen, (Feuerwehrlokalen, Hydranten, Feuerlöschposten usw.) ist stets freizuhalten.¹⁹

¹⁶ Die Benützung des staatlichen öffentlichen Grundes richtet sich nach der Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 (GS 700.3)

Motor- und radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen bedürfen überdies gemäss Art. 52 SVG einer kantonalen Bewilligung, die vom Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich ausgestellt wird.

¹⁸ Allenfalls ist Art. 59 VO Strassenverkehrsregeln (VRV) anwendbar

¹⁹ Allenfalls ist Art. 18, Abs. 3, in Verbindung mit Art. 19, Abs. 2 lit. a, VRV anwendbar

Art. 65 Absperren von Strassen

Das unberechtigte Absperren von Strassen und Fusswegen ist verboten.

Art. 66 Zurückschneiden von Pflanzen, Verkehrssicherheit

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und namentlich an Strassenverzweigungen und in Kurven die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, sowie Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken.

Störende Pflanzen sind entsprechend zurückzuschneiden.²⁰

Art. 67 Ablagern von Kehricht, Schutt und Abfallstoffen

Das Ablagern von Kehricht, Schutt und Abfallstoffen jeder Art auf öffentlichem oder privatem Grund oder anderen als vom Gemeinderat bestimmten Stellen ist verboten. Davon ausgenommen ist die Ablagerung von Gartenabfällen auf privatem Grund zwecks Kompostierung.

Art. 68 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 69 Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehengelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

²⁰ vgl. auch die Strassenabstandsverordnung vom 19. April 1978 (GS 700.4)

Art. 70 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe, Wohnwagen usw.), sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen nicht befolgt werden.²¹

Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen und innerhalb des Fahrverbotes im Städtchen erlässt der Gemeinderat separate Verordnungen.²²

Art. 71 Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde (Gemeindekanzlei) abzugeben.

²¹ vgl. auch Art. 20 VRV

²² vgl. auch Art. 20, Abs. 2, VRV

VI. Wirtschaftspolizei

Art. 72 Schliessungsstunde

Die Schliessungsstunde wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Die Gäste haben das Lokal innert 30 Minuten zu verlassen.

Art. 73 Freinacht

Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am

- Silvester
- 2. Januar
- Fastnachts-Samstag
- Fastnachts-Montag
- 1. August
- Chilbi-Sonntag (§ 18 lit. c VO GGG).

Der Gemeinderat ist befugt, an zwei weiteren Tagen im Jahr für eine allgemein zugängliche Veranstaltung die Aufhebung des Wirtschaftsschlusses zu gestatten.

Verzichtet ein Patentinhaber auf eine Freinacht, so hat er keinen Anspruch auf Kompensation.

Art. 74 Geschlossene Gesellschaften

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften die Aufhebung oder Aufschiebung der ordentlichen Schliessstunde bewilligt werden. Solche Gesuche sind mindestens drei Arbeitstage vor der Veranstaltung der Gemeindekanzlei einzureichen (§ 18 lit. c VO GGG).

Art. 75 Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde wird anlässlich von Gemeindeversammlungen und Feuerwehrhauptübungen bis 02.00 Uhr hinausgeschoben.

Für Feste oder öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde aufheben oder aufschieben (§ 18 lit. a VO GGG).

Für allgemein zugängliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat die ordentliche Schliessungsstunde aufheben oder aufschieben (§ 18 lit. b VO GGG).

Art. 76 Gebühr

Für vorübergehende Ausnahmen von der ordentlichen Schliessungsstunde (Aufhebung oder Aufschub) wird vom gesuchstellenden Patentinhaber eine Gebühr erhoben, die der Gemeinderat festlegt.

Art. 77 Schliessungsstunde vor und an hohen Feiertagen

Keine Bewilligungen für Freinächte und den Aufschub der Schliessungsstunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage, wie Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag und der beiden Weihnachtsfeiertage, sowie für diese Tage selbst.

Art. 78 Schliessung von Wirtschaften

Wird durch einen Gastgewerbebetrieb oder andere Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Wird die Nachtruhe wiederholt gestört, so kann der Gemeinderat für die Dauer von bis zu sechs Monaten die Schliessung vor der Schliessungsstunde anordnen.

VII Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 79 Polizeibewilligungen

Gesuche um Polizeibewilligungen sind in der Regel schriftlich einzureichen und zu begründen.

Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Polizeibewilligungen sind zu verweigern, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen.

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 80 Durchsetzunge der Verordnung

Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Art. 81 Polizeiliche Massnahmen

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrolle durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Art. 82 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Art. 83 Kosten polizeilicher Massnahmen

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Fehlbaren oder dem Verantwortlichen auferlegt.

Art. 84 Strafen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Polizeibusse bestraft. Der zulässige Bussen-Höchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht²³. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 85 Spruch- und Schreibgebühren

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 86 Depositen

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten einzufordern. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.

Art. 87 Bussen bei Uebertretung der Schliessungsstunde

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, von Gästen, welche die Schliessungsstunde übertreten haben, Bussen einzuziehen. Es sind Quittungen auszustellen. Auf die Feststellung der Personalien sowie den Bezug der Gebühren wird dabei verzichtet.

Der Gemeinderat bestimmt den Bussetarif.

Art. 88 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang

Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

²³ § 328 Straf- und Vollzugsgesetz vom 30. Juni 1974 (GS 331); zur Zeit Fr. 200.--.

VIII Polizeidienst in ausserordentlichen Lagen

Art. 89 Polizeidienst in ausserordentlichen Lagen

In ausserordentlichen Lagen, entsprechend Art. 42 der Gemeindeordnung, werden die politischen Aufgaben der Gemeinde durch den Gemeindesicherheitsdienst wahrgenommen, für welchen der Gemeinderat ein separates Reglement erlässt.

IX Inkrafttretung

Art. 90 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch Genehmigung des Gemeinderates am 1. Juli 1996 in Kraft.

Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 28. September 1971 augehoben. Sie ersetzt alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Vorschriften.

Regensberg, 24. Juni 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES REGENSBERG

Der Gemeindepräsident:

R. Conrad

Der Gemeindeschreiber:

E. Jäggi